

Merkblatt Unterhäftige Dienstaufträge – 25% Dienstaufträge außerhalb der Elternzeit gemäß § 23 WürttPFG¹ (zu § 71 PfdG.EKD)



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Voraussetzungen (gemäß § 69, Abs. 1 PfdG.EKD u. § 23 Abs. 2, Satz 2 WürttPFG):

Zwei Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- 1) Die Voraussetzungen eines Teildienstes aus familiären Gründen müssen gegeben sein:
Das bedeutet, dass die Pfarrer*innen
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder mit der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen betraut sind **oder**
 - mit der Pflege eines Angehörigen mit progredient verlaufender Erkrankung (d.h., dass diese bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt) betraut sind.
- 2) Es besteht ein dienstliches und ein kirchliches Interesse (mit Dekan*in und Schuldekan*in vorab zu klären, bzgl. kirchlichem Interesse Vorklärung mit D3 bzw. bei RU-Stellen mit D2).

Rahmenbedingungen:

- **Dauer:** In der Regel erfolgt die Beauftragung für mindestens 1 Jahr bis zu 3 Jahren. In Ausnahmefällen kann es auch eine Verlängerungsmöglichkeit geben.
- **Besoldung:** 25% des nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs verminderten Grundgehaltes (Pfarrbesoldungsgruppe 1).
- **Beihilfeberechtigung:** Die/der Pfarrer*in ist beihilfeberechtigt und hat bei gemeindlichen Dienstaufträgen Anrecht auf PC im Pfarramt.
- **Fahrtkosten:** Übernimmt bei einem Vertretungsdienstauftrag in der Gemeinde in der Regel der Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde: das muss vor Ort festgelegt werden.
- Ein Dienstzimmer ist vom Kirchenbezirk oder der Kirchengemeinde zur Verfügung zu stellen.
- Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines 25% - Dienstauftrags.
- Bei **ständigen** Pfarrer*innen ist eine Ernennung auf eine bewegliche Stelle (B-Stelle) notwendig, wenn ein 25%iger Teildienst wahrgenommen werden soll. Der Antrag auf eine B-Stelle muss von D3 in die Personalkommission des Kollegiums eingebracht werden. Die Ernennung auf eine B-Stelle hat den Verlust der bisherigen Pfarrstelle zur Folge.
- Im **Probendienst/unständigen Dienst** werden durch den Oberkirchenrat entsprechend widerrufliche Dienstaufträge erteilt.

Zum Dienstauftrag:

- 25% Beauftragungen außerhalb der Elternzeit sind immer Vertretungs-Dienstaufträge.
- Ein Dienstauftrag **in der Gemeinde und / oder im RU** ist möglich.
 - Die Vorabsprache, in welchem Bereich der 25% - Dienstauftrag umgesetzt wird, treffen Dekan*in und Schuldekan*in gemeinsam.
 - Dekan*in und Schuldekan*in entscheiden, ob und wie viel RU bei einem gemeindlichen Dienstauftrag enthalten ist und in welcher Schulart.
- Vertretungsdienstauftrag **in einer konkreten Kirchengemeinde:**
 - Der KGR ist durch die/den Dekan*in zu hören.
 - Es wird keine Parochie zugeordnet, damit hat die/der Pfarrer*in auch keine Stimme im KGR.
 - Es ist Entscheidung des KGRs, ob die/der Pfarrer*in mit unterhäftigem DA im KGR beratend teilnimmt.
- Vertretungs-Dienstauftrag **mit Springerdiensten** in verschiedenen Gemeinden:
 - Die Inhalte des Vertretungs-Dienstauftrags regelt die/der Dekan*in.

- Bei einem **Dienstauftrag mit ausschließlich RU** ist folgendes zu bedenken:
 - Ein 25% Dienstauftrag beinhaltet 6 Stunden RU.
 - Mehr als 25% sind nicht möglich. Ein höherer oder niedrigerer Einsatz kann nur mit einem unterschiedlichen Einsatz in den Schuljahren/ Schulhalbjahren ausgeglichen werden (Zuständigkeit Ref. 2.1).

Zum Verfahren:

- Referat 3.1 im Oberkirchenrat (KR'in Ruoß) ist bei gemeindlichen Dienstaufträgen, Referat 2.1 bei RU-Dienstaufträgen rechtzeitig einzubeziehen.
- Wenn der Bedarf klar ist, stellen Pfarrer*in und Dekan*in/Schuldekan*in einen Antrag an D3 bzw. D2.

Ziel:

- Einstieg ins Pfarramt nach längerer Familienphase zu ermöglichen bzw. eine kontinuierliche Praxis in den pfarramtlichen Tätigkeitsfeldern in der Familienzeit zu ermöglichen.

¹ Anmerkung:

Unterhältige Dienstaufträge sind ferner auch beim Vorliegen der Voraussetzungen einer Familienpflegezeit denkbar. Hier ist ein Verlust der Pfarrstelle nicht zwingend. Dieser **Anspruch** auf einen unterhältigen Dienstauftrag besteht nach § 69 b, Abs. 1 PfdG.EKD **für längstens sechs Monate**

- im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen, die oder der pflegebedürftig ist oder an einer progredienten Erkrankung wie oben näher beschrieben leidet, wenn
- keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Unter denselben Voraussetzungen kann nach § 69 a, Abs. 1 PfdG.EKD auf Antrag auch für bis zu 24 Monate Teildienst bewilligt werden, der aber im Umfang über 25 % liegen muss. Hier ist ein Verlust der Pfarrstelle nicht zwingend.

Siehe auch: Merkblatt Beurlaubungen von Pfarrerinnen und Pfarrern aus familiären und anderen Gründen sowie Familienpflegezeit mit Vorschuss, OKR Stuttgart – 3.1-63

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten genannten Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.